

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 13. August 2010

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
27. 7.10	Gesetz zur Änderung des Landesbankgesetzes	545
29. 7.10	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011	548
29. 7.10	Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg	555
29. 7.10	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt	565
29. 7.10	Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AGZensG 2011)	570
29. 7.10	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes	574
29. 7.10	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg	576

Gesetz zur Änderung des Landesbankgesetzes

Vom 27. Juli 2010

Der Landtag hat am 13. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbankgesetz vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2009 (GBl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte »zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte« gestrichen.

b) Absatz 6 a wird aufgehoben.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Organe

(1) Organe der Landesbank sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; das Nähere regelt die Satzung.«

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte »unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags« werden gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt: »Die der Landesbank obliegenden Aufgaben sind dabei auch zu berücksichtigen.«

4. Die §§ 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

»§ 8

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank in der Hauptversammlung aus, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Träger werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Jeder Träger kann die Einberufung der Hauptversammlung verlangen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Hauptversammlung beschließt in den in diesem Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat;
2. die Verwendung des Bilanzgewinns;
3. die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder;
4. die Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes;
5. die Satzungen der Landesbank und deren Änderungen;

6. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals, die Ausgabe von Genussrechten und die Gewährung von stillen Beteiligungen;
7. die Zustimmung zu Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes;
8. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Aufwandsentschädigung der Beiräte.

(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht dieses Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

(4) Die Stimmrechte stehen den Trägern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Landesbank durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern, die nach diesem Gesetz und der Satzung bestellt und abberufen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Beschäftigten nach § 10 zu wählen sind und soweit sich aus § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Sieben der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder müssen unabhängig sein. Jeder Träger hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion erforderliche Sachkunde zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Landesbank betreibt, besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.

(3) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist auf Antrag des Aufsichtsrats oder eines Trägers durch die Hauptversammlung abzuberufen, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit be-

ginnt, wird nicht mitgerechnet. § 19 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Beschäftigtenvertreter im Aufsichtsrat

Sieben Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von den Beschäftigten der Landesbank gewählt und von der Hauptversammlung durch Wahl bestätigt, soweit in § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes nichts anderes geregelt ist. Für die zu besetzenden Sitze wird die dreifache Zahl von Beschäftigtenvertretern gewählt. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 1 Sätze 1, 3, 5 und 6, Abs. 2, 3 und 4 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 5 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg sowie der Sparkassenwahlordnung mit der Maßgabe, dass

1. in § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg das Doppelte der nach Satz 2 zu wählenden Beschäftigtenvertreter zugrunde zu legen ist,
2. jeder Wahlberechtigte 21 Stimmen hat und
3. der Personalrat oder im Falle des § 9 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) der Gesamtpersonalrat der Landesbank spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und je einen von ihnen als Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter bestellt.

Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen; im Übrigen gilt für die Wählbarkeit § 12 Abs. 1 und 2 LPVG entsprechend. Bei Verlust der Wählbarkeit scheidet der Beschäftigtenvertreter aus dem Aufsichtsrat aus.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Ihm obliegt die Bestellung, Abberufung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Aufsichtsrat vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, soweit sich aus § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
2. die Einrichtung von Ausschüssen des Aufsichtsrats, deren Zusammensetzung und Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse sowie deren Vorsitzende und deren Stellvertreter; weitere Einzelheiten bestimmt die Satzung;

3. die Geschäftsordnung des Vorstands und die Zustimmung zu der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsverteilung;
 4. die Beauftragung des Abschlussprüfers und des Prüfers nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes;
 5. die Zustimmung zu den in der Satzung als zustimmungsbedürftig vorgesehenen Maßnahmen und Geschäften;
 6. die ihm in der Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit). Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Landesbank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen.
- (5) Der Abschlussprüfer berichtet dem Aufsichtsrat über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Er erklärt gegenüber dem Aufsichtsrat jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von der Landesbank, informiert den Aufsichtsrat jährlich über die von ihm gegenüber der Landesbank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen und erörtert mit dem Aufsichtsrat die Risiken für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken.
- (6) Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass für die Aufgaben nach Absatz 4 und 5 an die Stelle des Aufsichtsrats ein Prüfungsausschuss tritt, dessen Mitglieder aus der Mitte des Aufsichtsrats bestellt werden und dem mindestens ein Mitglied nach § 9 Abs. 4 angehören muss.«
5. In § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte »die Trägerversammlung« durch die Worte »den Aufsichtsrat« ersetzt.
6. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Vorstand leitet die Landesbank in eigener Verantwortung, im Rahmen der Gesetze und im Unternehmensinteresse. Er führt die Geschäfte der Landesbank und vertritt sie. Das Nähere regelt die Satzung.«
7. § 19 erhält folgende Fassung:

»§ 19

Neubildung von Hauptversammlung und Aufsichtsrat

(1) Spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der erste Aufsichtsrat mit einer Amtszeit von höchstens fünf Jahren zu bilden. Für dessen Zusammensetzung gilt:

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Trägern entsandt, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Beschäftigten zu wählen sind. Dabei gilt: Das Land entsendet fünf, der Verband fünf und die Stadt drei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird von Land, Verband und Stadt einvernehmlich entsandt. Sieben der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende, müssen unabhängig sein. Für die Abberufung gilt § 9 Abs. 3. Der jeweilige Träger hat das Recht, im Falle einer Abberufung oder eines anderweitigen Ausscheidens eines entsandten Mitglieds für die restliche Dauer der ersten Amtszeit ein anderes Mitglied zu entsenden; im Falle der Abberufung oder des anderweitigen Ausscheidens des Aufsichtsratsvorsitzenden steht dieses Recht Land, Verband und Stadt einvernehmlich zu.
 2. Die von der Trägerversammlung durch Wahl bestätigten Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat, die in der letzten Wahl der Beschäftigtenvertreter durch die Mitarbeiter der Landesbank im Wege der Verhältniswahl nach D'Hondt die sieben ersten Plätze erreicht haben, vertreten die Beschäftigten im Aufsichtsrat. Im Falle der Abberufung oder des anderweitigen Ausscheidens eines Beschäftigtenvertreter rückt der Beschäftigte nach, der bei der letzten Wahl der Beschäftigtenvertreter nach Satz 1 den jeweils nächstfolgenden Platz erreicht hat.
 - (2) Sobald die Aufsichtsratsmitglieder nach Abs. 1 Satz 2 bestimmt sind, in jedem Fall aber vor dem 31. Dezember 2010, hat die konstituierende Aufsichtsratssitzung stattzufinden, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats einberuft. Unter seiner Leitung sind in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Träger der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen sowie ein Präsidialausschuss, ein Prüfungsausschuss und ein Risikoausschuss zu bilden.
 - (3) Mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats tritt die Hauptversammlung an die Stelle der Trägerversammlung. Zugleich endet die Tätigkeit der Vertreter der Träger in der Trägerversammlung, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Trägerversammlung. Mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats treten ferner der Aufsichtsrat und die von ihm gebildeten Ausschüsse an die Stelle des Verwaltungsrats und dessen Ausschüsse. Zugleich endet die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats.«
8. Die §§ 20 bis 23 werden aufgehoben.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Finanzministerium kann den Wortlaut des Landesbankgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 27. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

PROF'IN DR. SCHICK

STÄCHELE

KÖBERLE

GÖNNER

RAU

RECH

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

DR. STOLZ

DRAUTZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Gesetz über die Feststellung
eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für
die Haushaltsjahre 2010 und 2011**

Vom 29. Juli 2010

Der Landtag hat am 28. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 – Staatshaushaltsgesetz 2010/11 – StHG 2010/11 vom 1. März 2010, GBl. S.269) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	2010	
	Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01 Landtag	+ 0,0	+ 0,0
02 Staatsministerium (StM)	+ 0,0	+ 334,0
03 Innenministerium (IM)	+ 0,0	+ 15 218,7
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	+ 0,0	+ 18 314,1
05 Justizministerium (JuM)	+ 0,0	+ 769,1
06 Finanzministerium (FM)	+ 33,4	+ 596,6
07 Wirtschaftsministerium (WM)	+ 0,0	+ 1 037,0
08 Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR)	+ 0,0	+ 1 428,0
09 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren (SM)	+ 0,0	+ 32 305,0
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM)	+ 0,0	+ 287,0
11 Rechnungshof (RH)	+ 0,0	+ 0,0
12 Allgemeine Finanzverwaltung	+ 149 250,0	+ 80 871,0
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	- 161,3	- 2 038,4
Zusammen	+ 149 122,1	+ 149 122,1

Einzelplan	2011	
	Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01 Landtag	+ 0,0	+ 20,0
02 Staatsministerium (StM)	+ 0,0	+ 594,0
03 Innenministerium (IM)	- 998 289,6	- 1 636 144,1
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM)	+ 0,0	+ 52 344,5
05 Justizministerium (JuM)	+ 0,0	+ 4 173,8
06 Finanzministerium (FM)	+ 283,4	+ 8 590,0
07 Wirtschaftsministerium (WM)	+ 0,0	+ 50,0
08 Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR)	- 325,1	- 26 449,3
09 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren (SM)	+ 0,0	+ 521,3
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM)	+ 998 614,7	+ 1 683 843,5
11 Rechnungshof (RH)	+ 0,0	+ 220,0
12 Allgemeine Finanzverwaltung	- 342 250,0	- 438 239,2
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK)	+ 1 260,7	+ 9 769,6
Zusammen	- 340 705,9	- 340 705,9

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

für das Haushaltsjahr 2010 auf 35 081 058 600 Euro,
für das Haushaltsjahr 2011 auf 34 796 717 400 Euro.

§ 2

§ 2 Abs. 3 und 4 StHG 2010/11 erhalten folgende Fassung:

»(3) Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei den sog. Sachmittelstellen sind für die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Einsparmaßnahmen im Jahr 2011 in Abgang zu stellen:

	Stellen 2011
Epl. 02 – StM	4,0
Epl. 03 – IM	162,5
Epl. 04 – KM	17,0
Epl. 05 – JuM	20,0
Epl. 06 – FM	23,0
Epl. 07 – WM	12,0
Epl. 08 – MLR	36,5
Epl. 09 – SM	2,5
Epl. 10 – UVM	7,0
Epl. 14 – MWK	19,0
Zusammen	303,5

(4) Zusätzlich zu dem Stellenabbau nach Absatz 3 sind zur Einsparung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen des höheren Dienstes der in den Landratsämtern eingegliederten Behörden auf der Grundlage der von den Landkreisen bisher vorgelegten Stelleneinsparplanungen in 2011 in Abgang zu stellen:

	Stellen 2011
Epl. 08 – MLR	24,5
Epl. 09 – SM	0,5
Epl. 10 – UVM	8,0
Zusammen	33,0

Beim Vollzug dieses Stellenabbaus kann im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ressorts und im Benehmen mit den jeweils betroffenen Landkreisen von der Verteilung auf die Ressort- und Fachbereiche abgewichen werden. Die Erbringung dieses Stellenabbaus insgesamt ist dabei zu gewährleisten. Über diese bereits festgelegten Stelleneinsparungen hinaus sind weitere 3,0 Stellen abzubauen, für die der Fachbereich noch festzulegen ist.«

§ 3

(1) In § 3 StHG 2010/11 werden in Absatz 11 Satz 1 nach den Worten »auch die Leistungsbezüge nach« die Worte »§ 11 LBesG« gestrichen und durch die Worte »dem Lan-

desbesoldungsgesetz« ersetzt und nach den Worten »mit der Leistungsbezügeverordnung« die Worte »sowie die Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten nach Maßgabe des Dienstrechtsreformgesetzes« eingefügt.

(2) In § 3 StHG 2010/11 werden in Absatz 11 Satz 3 nach den Worten »des Vergaberahmens« die Worte »sowie nicht in Anspruch genommene Mittel für die Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten auf der Grundlage des Zulagevolumens« eingefügt.

(3) In § 3 StHG 2010/11 wird in Absatz 11 Satz 4 das Wort »Leistungsbezüge« durch die Worte »die Leistungsbezüge und die Zulage« ersetzt.

(4) § 3 StHG 2010/11 wird nach Absatz 18 um folgenden Absatz 19 ergänzt:

»(19) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die notwendigen Stellen zur Umsetzung der Landtagsbeschlüsse zur Amokprävention und der Enquetekommission »Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung« zu schaffen, soweit sichergestellt ist, dass die Personalausgaben (bei Planstellen einschließlich Zuführung zum Versorgungsfonds) vollständig im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen bei Kap. 1212 Titelgruppe 70 und 71 finanziert werden.«

§ 4

(1) § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StHG 2010/11 erhält folgende Fassung:

»2. im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 2 081 000 000 Euro,«

(2) In § 4 Abs. 11 StHG 2010/11 wird nach den Ziffern »0326« folgende Ergänzung eingefügt »bzw. 1004«.

§ 5

In § 5 Abs. 2 StHG 2010/11 wird am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 5 angefügt:

»5. im Jahr 2010 zu Gunsten der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank bis zu insgesamt 100 000 000 Euro.«

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
RECH	PROF'IN DR. SCHICK
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	DR. STOLZ
	GÖNNER

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2010 in der Fassung des Nachtrags

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	51,0	-	51,0	38.287,9
02	Staatsministerium	-	245,5	1.580,3	1.825,8	24.299,2
03	Innenministerium	-	42.334,0	1.087.905,3	1.130.239,3	1.993.180,2
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.465,3	27.893,9	30.359,2	7.424.076,5
05	Justizministerium	-	676.201,1	11.905,7	688.106,8	982.431,1
06	Finanzministerium	-	362.834,4	79.756,2	442.590,6	851.275,3
07	Wirtschaftsministerium	-	39.409,5	204.071,4	243.480,9	72.713,4
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz	5.475,0	32.726,5	192.627,8	230.829,3	280.677,8
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren	-	4.391,3	139.141,3	143.532,6	84.446,5
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	88.000,0	52.423,5	9.280,1	149.703,6	91.097,9
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	18.407,5
12	Allgemeine Finanzverwaltung	23.422.000,0	298.316,0	7.766.711,4	31.487.027,4	693.156,9
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	163.904,7	369.406,4	533.311,1	1.522.112,5
Summe		23.515.475,0	1.675.303,8	9.890.279,8	35.081.058,6	14.076.162,7

Gesamtplan

2010

Sächl. Verwal- tungs- ausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
4.462,2	7.675,1	1.485,0	-	51.910,2	51.859,2 -	225,0	01
9.039,4	10.483,9	648,5	-1.271,7	43.199,3	41.373,5 -	-	02
220.682,4	1.198.388,4	523.073,9	67.772,0	4.003.096,9	2.872.857,6 -	419.150,0	03
38.109,7	933.015,6	139.334,1	-6.040,7	8.528.495,2	8.498.136,0 -	117.311,3	04
381.633,0	49.133,4	15.612,2	-15.276,7	1.413.533,0	725.426,2 -	-	05
64.899,5	284.539,2	114.397,9	-2.618,0	1.312.493,9	869.903,3 -	29.860,0	06
9.605,0	365.359,4	232.368,6	-5.418,0	674.628,4	431.147,5 -	212.642,0	07
52.794,9	259.819,5	171.359,9	-3.681,0	760.971,1	530.141,8 -	222.870,0	08
28.606,9	694.113,5	470.318,1	5.620,0	1.283.105,0	1.139.572,4 -	233.590,6	09
57.172,1	47.608,6	142.239,0	-3.102,0	335.015,6	185.312,0 -	154.328,0	10
754,7	2,0	-	-	19.164,2	19.163,2 -	-	11
2.428.899,5	8.150.558,0	1.208.957,6	190.194,5	12.671.766,5	18.815.260,9 +	877.200,0	12
210.176,4	1.938.573,8	396.466,8	-83.650,2	3.983.679,3	3.450.368,2 -	87.366,0	14
3.506.835,7	13.939.270,4	3.416.261,6	142.528,2	35.081.058,6	-	2.354.542,9	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan

noch:

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2011 in der Fassung des Nachtrags

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	51,0	-	51,0	47.888,1
02	Staatsministerium	-	245,5	1.681,2	1.926,7	25.032,9
03	Innenministerium	-	41.383,1	73.809,2	115.192,3	1.977.799,3
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.465,3	26.511,8	28.977,1	7.769.080,9
05	Justizministerium	-	676.201,1	12.142,7	688.343,8	1.000.742,7
06	Finanzministerium	-	333.174,4	112.986,2	446.160,6	880.245,5
07	Wirtschaftsministerium	-	35.355,5	205.309,3	240.664,8	73.496,2
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz	5.575,0	34.261,5	200.413,3	240.249,8	275.173,1
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren	-	4.391,3	148.621,1	153.012,4	85.704,6
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	90.000,0	54.066,9	1.006.803,3	1.150.870,2	130.316,6
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	19.003,1
12	Allgemeine Finanzverwaltung	23.167.000,0	295.316,0	7.715.817,7	31.178.133,7	707.156,4
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	164.254,7	388.879,3	553.134,0	1.574.317,7
Summe		23.262.575,0	1.641.167,3	9.892.975,1	34.796.717,4	14.565.957,1

Gesamtplan

2011

Sächl. Verwal- tungs- ausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
4.446,2	7.917,7	1.503,0	-	61.755,0	61.704,0 -	-	01
8.957,2	11.254,0	802,5	-1.405,8	44.640,8	42.714,1 -	3.080,4	02
165.488,9	140.418,4	55.283,1	3.700,0	2.342.689,7	2.227.497,4 -	36.950,0	03
38.465,1	969.591,2	137.788,2	-5.343,7	8.909.581,7	8.880.604,6 -	137.132,8	04
387.399,8	49.643,3	17.405,6	-12.066,7	1.443.124,7	754.780,9 -	5.070,0	05
95.697,5	202.415,8	27.744,9	-2.618,0	1.203.485,7	757.325,1 -	19.744,0	06
9.804,0	346.868,6	219.787,6	-5.442,0	644.514,4	403.849,6 -	214.052,0	07
43.273,7	254.805,1	163.171,9	-2.947,8	733.476,0	493.226,2 -	201.600,0	08
29.781,8	725.940,4	449.431,9	7.237,9	1.298.096,6	1.145.084,2 -	228.957,2	09
114.729,9	1.114.487,5	596.955,5	61.070,8	2.017.560,3	866.690,1 -	352.905,0	10
774,7	2,0	-	-	19.779,8	19.778,8 -	-	11
2.607.099,5	7.823.522,1	927.249,7	-45.018,5	12.020.009,2	19.158.124,5 +	315.800,0	12
214.734,5	1.974.292,3	378.812,0	-84.153,0	4.058.003,5	3.504.869,5 -	47.986,0	14
3.720.652,8	13.621.158,4	2.975.935,9	-86.986,8	34.796.717,4	-	1.563.277,4	

Gesamtplan

	2010 Tsd. EUR	2011 Tsd. EUR
2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 in der Fassung des Nachtrags zu StHpl 2010 und 2011		
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	35.081.058,6	34.796.717,4
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	2.646.000,0	2.081.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	180.730,8	1.082.164,1
Einnahmen aus Überschüssen	73.425,0	144.070,5
Netto-Einnahmen	32.180.902,8	31.489.482,8
Ausgaben		
Gesamtausgaben	35.081.058,6	34.796.717,4
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	332.597,8	136.277,8
Netto-Ausgaben	34.748.460,8	34.660.439,6
Finanzierungssaldo	-2.567.558,0	-3.170.956,8
3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 in der Fassung des Nachtrags zu StHpl 2010 und 2011		
Einnahmen aus Krediten		
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	0,0	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Kredite aus öffentlichen Sondermitteln	8.346.000,0	8.381.000,0
Summe	8.346.000,0	8.381.000,0
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	45.001,0	45.001,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	5.700.000,0	6.300.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0	0,0
Summe	5.745.001,0	6.345.001,0
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-45.001,0	-45.001,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	2.646.000,0	2.081.000,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	2.600.999,0	2.035.999,0

Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Vom 29. Juli 2010

Der Landtag hat am 28. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Notariate« die Worte », nach Bildung der Abteilungen nur die Notariate, bei denen eine Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit besteht,« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Soweit das Justizministerium von der Ermächtigung in § 26 Abs. 6 Gebrauch gemacht hat, sind die betroffenen Amtsgerichte für die Führung der Grundbücher zuständig.«

2. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Erstreckt sich der Bezirk eines Grundbuchamts auf den Bezirk von mehr als einem Landgericht oder Oberlandesgericht, ist für die Dienstaufsicht der Sitz des Grundbuchamts maßgeblich.«

3. § 17 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»(2) Zum Notar kann ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz oder die Befähigung zum Amt des Bezirksnotars erworben hat.

(3) Bei den Notariaten werden nach Bedarf und zur Vorbereitung des flächendeckenden Übergangs zur Regelform des Notariats nach § 3 Abs. 1 der Bundesnotarordnung Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit und Abteilungen Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege gebildet. Der Notar bei der Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit ist für alle Aufgaben des Notariats zuständig, soweit sie nicht der Geschäftsstelle oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen sind; § 35 des Rechtspflegergesetzes und § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes bleiben unberührt. Der Notar bei der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege ist für alle Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zuständig. Als Notar bei der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege wird nur verwendet, wer die Bestellung zum Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung anstrebt und nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen für die-

ses Amt geeignet ist. Bei der Einrichtung der Abteilungen Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege findet § 4 der Bundesnotarordnung Anwendung.«

4. In § 19 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte »im badischen Rechtsgebiet« gestrichen.

5. § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundbuchämter aufzuheben und ihren Bezirk einem nach § 1 der Grundbuchordnung grundbuchführenden Amtsgericht zuzuweisen.«

6. § 28 wird folgender Satz angefügt:

»In den Fällen des § 26 Abs. 6 ist das Siegel des Amtsgerichts das Siegel des Grundbuchamts.«

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Notarvertreter« die Worte », nach Bildung der Abteilungen nur diejenigen bei der Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit,« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »im badischen Rechtsgebiet« und »Karlsruhe« gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »§ 17 Abs. 3 und 4« durch die Angabe »§ 17 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4« ersetzt.

8. § 31 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz »; dies gilt nicht, wenn das Grundbuch von einem Amtsgericht geführt wird« angefügt.

9. § 35 a wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn bis zum 31. Dezember 2017 ein Grundbuchamt aufgehoben und sein Bezirk einem Amtsgericht zugewiesen wird. Die Zuständigkeiten innerhalb des Amtsgerichts werden durch die Absätze 1 bis 6 nicht berührt. Der Ratschreiber der Grundbucheinsichtsstelle wird insoweit als Vertreter des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tätig.«

10. § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Die bisher von den staatlichen Grundbuchämtern und Gemeinden nach Aufhebung des Grundbuchamts verwahrten Grundbücher und Grundakten, Servitutbücher, Hilfsverzeichnisse, Geschäftsregister und vergleichbare Unterlagen des Grundbuchamts gehen, wenn das Justizministerium von der Ermächtigung nach § 26 Abs. 6 Gebrauch gemacht hat, in die Verwahrung des nunmehr grundbuchführenden Amtsgerichts über. Sämtliche abzugebenden Akten sind termingerecht abholbereit zur Verfügung zu stellen. Soweit ein Amtsgericht zur Grundbuchführung zuständig ist, gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit in diesem Gesetz den Notaren oder Gemeinden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Grundbuchamt übertragen sind, gilt dies nicht im Fall der Anwendung des § 26 Abs. 6.«

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesgesetzes
über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes (GBL S. 555), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 werden aufgehoben.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Für alle den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten ergänzend, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 7 bis 11.«

3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
5. Der Zweite Abschnitt (§§ 13 bis 25) wird aufgehoben.
6. In der Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts werden das Wort »Dritter« durch das Wort »Zweiter« ersetzt und die Worte »Grundbuchämter und« gestrichen.
7. Die §§ 26 bis 34 a werden aufgehoben.
8. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Für die dem Landesrecht nach § 143 der Grundbuchordnung vorbehaltenen Bereiche des Grundbuchrechts gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die bundesrechtlichen Vorschriften mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen entsprechend.«

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten »soweit dies« die Worte »zur Anpassung an die landesrechtliche Regelung der sachlichen Zuständigkeit des Grundbuchamts und des Grundbuchbeamten erforderlich oder« gestrichen.

9. § 35 a erhält folgende Fassung:

»§ 35 a

Grundbucheinsichtsstelle

(1) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass bei einer Gemeinde mit deren Einverständnis eine oder mehrere Stellen zur Gestattung der Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und in die elektronische Grundakte sowie

zur Erteilung von Ausdrucken und amtlichen Ausdrucken hieraus eingerichtet werden (Grundbucheinsichtsstelle). Das Justizministerium kann die nach Satz 1 eingerichteten Grundbucheinsichtsstellen durch Rechtsverordnung aufheben, sofern die Gemeinde dies beantragt oder die Aufhebung aus anderen Gründen zu einer besseren Erledigung der Geschäfte führt. Sämtliche Kosten der Einrichtung, der Unterbringung, des laufenden Betriebs der Grundbucheinsichtsstelle und der Aufhebung trägt die Gemeinde, bei der die Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist.

(2) Die Aufgaben der Grundbucheinsichtsstelle erledigt ein Ratschreiber, der mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst haben muss. Der Ratschreiber wird insoweit als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Grundbuchamtes tätig, in dessen Bezirk er bestellt ist. Der Ratschreiber führt das Siegel der Gemeinde. Er wird vom Bürgermeister bestimmt. Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung zu regeln.

(3) Die Grundbucheinsichtsstellen stehen unter der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts, des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Justizministeriums. Der Ratschreiber untersteht der Fachaufsicht des Präsidenten des Landgerichts; das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Der Präsident des Landgerichts hat den Ratschreiber seines Amtes zu entheben, wenn er die erforderliche Eignung nicht besitzt. Der Präsident des Landgerichts kann einstweilige Anordnungen treffen. Der Ratschreiber und die Gemeinde sind vorab zu hören. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Anhörung vor Erlass einer einstweiligen Anordnung unterbleiben. Ist eine Maßnahme nach Satz 3 ergangen, ist die Neubestellung des Ratschreibers unwirksam, sofern der Präsident des Landgerichts der Wiederbestellung nicht zuvor durch schriftlichen Bescheid zugestimmt hat.

(4) Der Ratschreiber ist allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Zur Beglaubigung eines Handzeichens ist er nicht befugt. Er soll ferner Unterschriften nicht beglaubigen, wenn die Urkunde zur Verwendung im Ausland bestimmt ist.

(5) Gegen Entscheidungen des Ratschreibers ist die Erinnerung zulässig. Über die Erinnerung entscheidet der Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Grundbucheinsichtsstelle ihren Sitz hat. § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes gilt entsprechend.

(6) Soweit Gebühren für die Tätigkeit der Ratschreiber anfallen, werden sie zur Staatskasse erhoben; den Gemeinden verbleibt jedoch von der Gebühr des einzelnen Geschäfts ein Anteil von fünf Euro.«

10. Der Vierte Abschnitt (§§ 36 und 37) wird aufgehoben.

11. § 38 wird aufgehoben.

12. § 40 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Gegen Verfügungen der Gemeinde nach Absatz 2 ist die Erinnerung zulässig. Die Gemeinde kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Amtsgericht vor. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Auf die Erinnerung sind im Übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Das Erinnerungsverfahren ist gebührenfrei. Eine Beschwerdegebühr wird nicht erhoben, wenn die Beschwerde vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.«

13. § 46 erhält folgende Fassung:

»§ 46

Allgemeine Überleitungsvorschrift

(1) Die staatlichen Notariate und Grundbuchämter werden aufgehoben. An die Stelle von aufgehobenen Vorschriften, auf die in Gesetzen und Verordnungen verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des Bundesrechts.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen ist, gilt dies für deren jeweilige Fassung.

(3) Die bisher von den staatlichen Notariaten, Grundbuchämtern, und Gemeinden nach Aufhebung des Grundbuchamts verwahrten Grundbücher und Grundakten, Servitutbücher, Hilfsverzeichnisse, Geschäftsregister und vergleichbare Unterlagen des Grundbuchamts, Betreuungs-, Nachlass- und Teilungsakten und die bei den Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit der staatlichen Notariate angefallenen Niederschriften über die Beurkundungen gehen in die Verwahrung des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk das staatliche Notariat, Grundbuchamt, die Grundbucheinstanzstelle oder Gemeinde lag oder liegt. Anderweitige Regelungen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte bleiben hiervon unberührt. Sämtliche abzugebenden Akten sind termingerecht abholbereit zur Verfügung zu stellen.

(4) Die von den staatlichen Notariaten in besondere amtliche Verwahrung genommenen Verfügungen von Todes wegen gehen in die Verwahrung des Amtsgerichts über, in dessen Bezirk das Notariat seinen Sitz hatte.

(5) Amtssitz der Notare nach § 114 Abs. 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist der Sitz des staatlichen Notariats am 31. Dezember 2017, an dem der Notar ernannt war. Eine Änderung des Amtssitzes erfolgt nach Maßgabe des § 10 der Bundesnotarordnung.«

14. Die §§ 47 bis 50 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBL. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2010 (GBL. S. 398, 403), wird wie folgt geändert:

Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

»§ 21 a

Zusatzentschädigung für die elektronische Erfassung der Grundbuchblätter

(1) Die Gemeinden, in denen das Grundbuchamt infolge der Zuweisung der Grundbuchführung zu einem Amtsgericht (§ 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung) aufgehoben wird, erhalten für jedes durch eigenes Personal erfasste und nach § 128 der Grundbuchordnung zur Führung des maschinellen Grundbuches freigegebene Grundbuchblatt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung) eine über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Entschädigung hinausgehende Zusatzentschädigung in Höhe von sechs Euro. Die Entschädigung erhalten die Gemeinden nur für diejenigen Grundbuchblätter, die sie bis zur Aufhebung des Grundbuchamts und innerhalb von drei Jahren, nachdem dem für die Gemeinde in Ansehung der Grundbuchführung zuständigen Amtsgericht erstmalig die Grundbuchführung für eine Gemeinde übertragen wurde, an die Grundbuchdatenzentrale übermittelt haben.

(2) Von der Zusatzentschädigung nach Absatz 1 sind die Kosten in Abzug zu bringen, die dem Land entstehen, weil übernommene Daten des elektronischen Grundbuches mit einer zur Zeit der Übernahme dem Stand der Technik und Entwicklung entsprechenden Programmversion für die elektronische Grundbuchführung nicht verarbeitbar sind.

(3) Die Zusatzentschädigung wird zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zuweisung der Grundbuchführung des Bezirks auf das Amtsgericht fällig.

(4) Haben Gemeinden die ihnen hinsichtlich des Grundbuchamts obliegenden Verpflichtungen nach § 34 a des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit auf Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auf eine andere Gemeinde übertragen, steht die Zusatzentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 der die Verpflichtung übernehmenden Körperschaft zu.«

Artikel 4

Weitere Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes (GBL. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. Der Dritte Abschnitt (§§ 10 bis 16) wird aufgehoben.
2. In der Überschrift des bisherigen Vierten Abschnitts wird das Wort »Vierter« durch das Wort »Dritter« ersetzt.
3. § 18 wird aufgehoben.
4. In § 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort »bis« durch das Wort »und« ersetzt.
5. Die §§ 21 und 21 a werden aufgehoben.

Artikel 5

Neubekanntmachung von Landesgesetzen

Das Justizministerium kann den Wortlaut des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und des Landesjustizkostengesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 6

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBL. S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBL. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBL. S. 801), wird wie folgt geändert:

1. § 95 erhält folgende Fassung:

»§ 95

Zuständigkeit der Richterdienstgerichte

In Disziplinarverfahren gegen Notare mit Richteramtsbefähigung im Ruhestand entscheiden die Richterdienstgerichte.«

2. § 96 erhält folgende Fassung:

»§ 96

Besetzung der Richterdienstgerichte

In den Fällen des § 95 entscheiden die Richterdienstgerichte in der für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Besetzung.«

3. § 98 erhält folgende Fassung:

»§ 98

Übergangsvorschrift

(1) Die Bestellung der nichtständigen Beisitzer nach § 96 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(2) Für die am 1. Januar 2018 anhängigen Disziplinarverfahren gegen Notare mit Richteramtsbefähigung im Ruhestand findet § 98 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter Anwendung. Die am 1. Januar 2018 anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Notare mit Richteramtsbefähigung im Ruhestand gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das nach § 96 besetzte Richterdienstgericht über. Eine mündliche Verhandlung, die in einem anhängigen Gerichtsverfahren vor Ablauf des 31. Dezember 2017 geschlossen wurde, muss wiedereröffnet werden.

(3) Die am 1. Januar 2018 anhängigen Disziplinarverfahren gegen Notare mit Richteramtsbefähigung, die aus dem Landesdienst ausscheiden, sind einzustellen. Soweit ein früherer Notar im Landesdienst, gegen den ein Disziplinarverfahren anhängig ist, weiter im Landesdienst tätig ist, gilt Absatz 2 entsprechend.«

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Bereich des Grundbuchwesens

Die Verordnung des Justizministeriums zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Bereich des Grundbuchwesens vom 21. Mai 1975 (GBL. S. 398), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1981 (GBL. S. 505), wird wie folgt geändert:

In § 6 werden die Worte » – soweit im badischen Rechtsgebiet zugewiesen – « gestrichen.

Artikel 9

Gesetz über das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg (Notarversorgungsgesetz – NotVG)

§ 1

Errichtung, Name, Aufgabe, Sitz

(1) Das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg wird als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Das Versorgungswerk führt den Namen »Notarversorgungswerk Baden-Württemberg«.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, den in Baden-Württemberg bestellten Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie den in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und zur Notarkammer Baden-

Württemberg stehenden Notarassessoren und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung zu gewähren. Es erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln und Zuweisungen der Notarkammer Baden-Württemberg.

(4) Sitz des Versorgungswerks ist Stuttgart.

§ 2

Pflichtmitgliedschaft

(1) Dem Versorgungswerk gehören als Pflichtmitglieder die in Baden-Württemberg nach dem 31. Dezember 2017 bestellten Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie die in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und zur Notarkammer Baden-Württemberg stehenden Notarassessoren an. Dies gilt auch für Notare, die gemäß § 114 Abs. 2 der Bundesnotarordnung als bestellt gelten.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass

1. die Pflichtmitgliedschaft der Notarassessoren erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Anwärterdienstes beginnt,
2. die Pflichtmitgliedschaft nicht eintritt, wenn Altersgrenzen, die in der Satzung festzulegen sind, überschritten sind,
3. die Pflichtmitgliedschaft fortgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen,
4. Ausnahmen oder Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorgesehen sind, wenn eine andere gleichwertige auf Gesetz beruhende Versorgung besteht.

§ 3

Organe

Die Organe des Versorgungswerks sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand des Versorgungswerks besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.

(3) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Er kann die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(2) Der Vorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands einzeln zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Versorgungswerks. Der Mitgliederversammlung ist über die Lage des Versorgungswerks und die zu erwartende Geschäftsentwicklung nach Maßgabe der Satzung zu berichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Satzung des Versorgungswerks und deren Änderung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Bestimmung der Grundlagen der Bemessung der Beiträge und Leistungen,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. die Grundsätze der Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung des Vorstands,
8. die Übertragung der Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks auf eine geeignete juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und
9. die Bestellung von Ausschüssen.

Die Mitgliederversammlung kann zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versorgungswerks gegen ein Mitglied des Vorstands einen Vertreter bestellen.

(2) Der Mitgliederversammlung können durch Satzung weitere Aufgaben vorbehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von zwei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Ein Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks kann jederzeit unter Angabe der Tagesordnung eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 7

Vertreterversammlung

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 30 Vertretern, die von den Mitgliedern des Versorgungswerks durch allgemeine, unmittelbare, gleiche und geheime Briefwahl gewählt werden. Vertreter kann nur jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die Mitglied des Versorgungswerks ist und nicht dem Vorstand angehört. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden. Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre ab ihrem ersten Zusammentreten. Das Weitere bestimmt die Satzung, insbesondere auf wie viele Mitglieder ein Vertreter entfällt.

(3) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung weiter. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muss ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter verlangen. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks beantragt wird. Regelungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Vertreterversammlung.

§ 8

Beschlussfassung

Die Organe des Versorgungswerks beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzung und deren Änderung sowie über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 9

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Der monatliche Beitrag ist nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen und darf die Höchstgrenzen nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 des Körperschaftsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen.

(2) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Verwaltungsakt fest. Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, können Säumniszuschläge erhoben werden; § 24 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10

Leistungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Berufsunfähigkeitsrente.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Änderungen der Satzung, welche die Höhe der Leistungen betreffen, gelten auch für vor der Änderung eingetretene Leistungsfälle, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor.

§ 11

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 12

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend. Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 13

Gesetzlicher Forderungsübergang

§ 86 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 14

Verwendung und Anlage der Mittel

Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rücklagen verwendet werden.

derlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2) und der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in den jeweils geltenden Fassungen anzulegen.

§ 15

Vorverfahren

Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt der Vorstand.

§ 16

Mitwirkungspflichten der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, für die Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch bedeutsamen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Belege vorzulegen. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, sich auf Verlangen medizinischen Untersuchungen nach näherer Weisung des Versorgungswerks zu unterziehen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Satzung

Die Satzung regelt die Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks, insbesondere:

1. Beginn und Ende der Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie Ausnahmen und Befreiungen,
2. die Bemessung und Zahlungsweise der Beiträge,
3. die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen,
4. die Beitragsrückgewähr an Mitglieder, die ohne Anspruch auf Leistungen ausscheiden,
5. das Geschäftsjahr,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. den Umfang der Berichtspflicht und die Prüfung der Rechnungslegung,
8. die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und
9. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 18

Aufsicht

(1) Das Justizministerium führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk; die Bestimmungen des § 118 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 120 bis 125 der Gemeindeord-

nung gelten entsprechend. Die Versicherungsaufsicht führt das Wirtschaftsministerium oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Behörde; die Bestimmungen der §§ 54 d, 55, 81, 83 und 89 VAG gelten entsprechend.

(2) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums; sie sind bekannt zu machen. Die Feststellung des Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die Grundsätze der Vermögensanlage bedürfen der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Justizministeriums.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg gelten für das Versorgungswerk nicht.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, hat es dabei sein Bewenden; die Regelung des Absatzes 2 bleibt unberührt. Sollten am 1. Januar 2018 bereits zum Notar bestellte Rechtsanwälte, die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, zu einem späteren Zeitpunkt zum Notar nach § 3 Abs. 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) ernannt werden, werden sie auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 Abs. 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach der Ernennung nach § 3 Abs. 1 BNotO zu stellen.

(2) Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zur hauptberuflichen Amtsausübung in Baden-Württemberg bestellt sind, werden auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 Abs. 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(3) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Notare im Landesdienst, die von Gesetzes wegen zum 1. Januar 2018 zum Notar nach § 3 Abs. 1 BNotO bestellt werden, können von einer Aufnahme in das Versorgungswerk nicht unter Berufung auf ihr Alter ausgeschlossen werden.

(5) Der Präsident der Notarkammer Baden-Württemberg beruft die Mitgliederversammlung des Versorgungswerks unverzüglich zu ihrer ersten Sitzung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung hat die Pflicht, unverzüglich eine Satzung zu beschließen und dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 10

Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10. Dezember 1984 (GBI. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Patentanwälte mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg werden ferner auf Antrag in das Versorgungswerk aufgenommen, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft stellen und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.«
2. In § 12 wird die Angabe »§ 67« durch die Angabe »§ 86« ersetzt.
3. In § 13 wird die Angabe »der §§ 54 und 54 a« durch die Angabe »des § 54« ersetzt.
4. In § 18 Satz 2 Halbsatz 2 wird vor der Zahl »89« das Komma gestrichen und das Wort »und« eingefügt sowie die Angabe »und 101« gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBI. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBI. 195, 198), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a

Wohnungs- und Teileigentumsrechte

(1) Die §§ 22 und 23 sind auf Wohnungs- und Teileigentum, insbesondere auf

1. die Übertragung eines Teils des gemeinschaftlichen Eigentums oder eines Teils des Sondereigentums,
2. die Überführung eines Teils des gemeinschaftlichen Eigentums in Sondereigentum oder eines Teils des Sondereigentums in gemeinschaftliches Eigentum und
3. die Begründung, Aufhebung oder Inhaltsänderung eines Sondernutzungsrechts an einem Teil des gemeinschaftlichen Eigentums

nach Maßgabe von Absatz 2 entsprechend anwendbar.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt, wenn der zu veräußernde oder zu überführende Teil des Wohnungs- oder Teileigentumsrechts im Verhältnis zum verbleibenden Teil von geringem Wert und Umfang ist oder wenn die sonstige Rechtsänderung die Berechtigten nur geringfügig beeinträchtigt.«

2. § 28 wird folgender Satz angefügt:

»In den Fällen des § 23 a tritt an die Stelle des Wertes des Grundstücks oder Trennstücks der Wert des betroffenen Wohnungs- oder Teileigentumsrechts.«

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.«

- b) Satz 2 wird gestrichen.

5. Nach § 43 wird folgender § 44 eingefügt:

»§ 44

Kosten des Verfahrens

(1) Für das gerichtliche Verfahren wird die volle Gebühr erhoben. Kommt es zur gerichtlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung gekommen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr.

(2) Der Richter setzt den Geschäftswert nach dem Interesse der Beteiligten an der Entscheidung von Amts wegen fest. Der Geschäftswert ist niedriger festzusetzen, wenn die nach Satz 1 berechneten Kosten des Verfahrens zu dem Interesse eines Beteiligten nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(3) Im Verfahren über die Beschwerde gegen eine den Rechtszug beendende Entscheidung werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.«

Artikel 12

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBI. S. 422), wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 3 Satz 3 und § 69 Abs. 4 werden jeweils die Worte »Württembergischen Notarakademie« durch die Worte »Notarakademie Baden-Württemberg« ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBI. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBI. S. 365, 367), wird wie folgt geändert:

Anlage I Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

Die Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B, W und R werden wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 16 angefügt:

- »16. Nach der landesrechtlichen Umsetzung der Notariatsreform entfallen ab dem 1. Januar 2018 die Ämter »Notarvertreter« in Besoldungsgruppe A 12 und »Bezirksnotar« in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14. Diese Ämter dürfen ab diesem Zeitpunkt dann nicht mehr verliehen werden. Bezirksnotare und Notarvertreter, die am 31. Dezember 2017 bei einem staatlichen Notariat tätig sind, verbleiben in ihren bisherigen Ämtern.«

Artikel 14

Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch

Die Verordnung des Justizministeriums über das maschinell geführte Grundbuch vom 23. Februar 2000 (GBI. S. 182), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2003 (GBI. S. 374), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 werden nach der Angabe »§§ 3, 4,« die Zahl »6,« und die Worte »vom 21. Mai 1975 (GBI. S. 398), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. September 1981 (GBI. S. 505),« gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2010 (GBI. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 13 erhält folgende Fassung:

»13. Grundbuchordnung

auf Grund von § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 81 Abs. 4 Satz 4, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 4, § 148 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115)

die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2, § 81 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1 und § 148 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), § 135 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 140 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung;«.

2. In Nummer 14 werden die Worte »und § 93 Satz 2« durch die Worte », § 93 Satz 2 und § 101 Satz 2« und die Worte »und § 93 Satz 1, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 3,« durch die Worte », § 93 Satz 1, auch in Verbindung mit § 81 Abs. 2 Satz 3 und § 101 Satz 1« ersetzt.

3. In Nummer 25 werden nach der Angabe »§ 2 Abs. 3 Satz 2« die Angabe », § 89 Abs. 4 Satz 4« und nach der Angabe »§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 2,« die Worte »§ 89 Abs. 4 Satz 1 und 2 und« eingefügt.

4. Es wird folgende Nummer 35 angefügt:

»35. Bundesnotarordnung

auf Grund von § 96 Abs. 4 Satz 3 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, eingefügt durch Gesetz vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282)

die Ermächtigung nach § 96 Abs. 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, eingefügt durch Gesetz vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282).«

Artikel 16

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBI. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2009 (GBI. S. 466), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

»§ 5 b

Grundbuchführung

(1) Die Führung der Grundbücher wird folgenden Amtsgerichten zugewiesen:

1. dem Amtsgericht Tauberbischofsheim
für die Bezirke der Amtsgerichte Adelsheim, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim, Heidelberg, Sinsheim, Wiesloch, Mannheim, Schwetzingen und Weinheim;
2. dem Amtsgericht Maulbronn
für die Bezirke der Amtsgerichte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach, Maulbronn, Pforzheim und Philippsburg;
3. dem Amtsgericht Achern
für die Bezirke der Amtsgerichte Gengenbach, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach, Achern, Baden-Baden, Bühl, Gernsbach und Rastatt;
4. dem Amtsgericht Emmendingen
für die Bezirke der Amtsgerichte Breisach am Rhein, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg im Breisgau, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Staufen im Breisgau, Titisee-Neustadt und Waldkirch;
5. dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen
für die Bezirke der Amtsgerichte Donaueschingen, Konstanz, Radolfzell, Singen, Stockach, Überlingen, Villingen-Schwenningen, Bad Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim und Waldshut-Tiengen;

6. dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

für die Bezirke der Amtsgerichte Aalen, Bad Mergentheim, Crailsheim, Ellwangen, Heidenheim an der Brenz, Langenburg, Neresheim und Schwäbisch Gmünd;

7. dem Amtsgericht Heilbronn

für die Bezirke der Amtsgerichte Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Künzelsau, Marbach am Neckar, Öhringen, Schwäbisch Hall und Vaihingen an der Enz;

8. dem Amtsgericht Waiblingen

für die Bezirke der Amtsgerichte Backnang, Leonberg, Ludwigsburg, Schorndorf, Stuttgart-Bad Cannstatt und Waiblingen;

9. dem Amtsgericht Böblingen

für die Bezirke der Amtsgerichte Böblingen, Esslingen, Nürtingen, Kirchheim unter Teck und Stuttgart;

10. dem Amtsgericht Sigmaringen

für die Bezirke der Amtsgerichte Albstadt, Balingen, Hechingen, Sigmaringen, Freudenstadt, Horb am Neckar, Oberndorf am Neckar, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen, Bad Urach, Calw, Münsingen, Nagold, Reutlingen, Rottenburg am Neckar und Tübingen;

11. dem Amtsgericht Ulm

für die Bezirke der Amtsgerichte Ehingen/Donau, Geislingen an der Steige, Göppingen, Ulm, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Biberach an der Riß, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedlingen, Tettngau und Wangen im Allgäu.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 erfolgen zum 1. Januar 2018, soweit das Justizministerium durch jeweils besondere Rechtsverordnung keine abweichende Regelung trifft.«

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBI. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBI. S. 809, 812), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Für die Verwahrung der Grundakten und der geschlossenen Grundbücher kann eine gemeinsame Zweigstelle der Amtsgerichte errichtet werden, die mit der Führung der Grundbücher betraut sind.«

Artikel 18

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. die Verordnung der Landesregierung über die Entschädigung der Gemeinden für Leistungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 14. Juni 1993 (GBI. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GBI. S. 145, 146),
2. die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBI. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GBI. S. 507),
3. § 6 der Verordnung des Justizministeriums zur Ausführung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit im Bereich des Grundbuchwesens vom 21. Mai 1975 (GBI. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes (GBI. S. 558).

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) Die Artikel 1, 3, 8, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Artikel 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14 und 18 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Für alle vor dem 1. Januar 2018 entstandenen Gebühren, Auslagen, Aufwandsentschädigungen und den Notaren im Landesdienst zu gewährenden Gebührenanteile gelten die Vorschriften des Landesjustizkostengesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung fort. Für Amtspflichtverletzungen von Ratschreibern bis zum 31. Dezember 2017 haftet die Gemeinde auch nach dem 31. Dezember 2017, soweit sie nach bisher geltendem Recht Gläubigerin der Gebühren war; in den sonstigen Fällen haftet das Land. Im Übrigen gelten die für Amtspflichtverletzungen von Beamten geltenden Vorschriften entsprechend.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

DR. STOLZ

GÖNNER

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt

Vom 29. Juli 2010

Der Landtag hat am 28. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 808), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 17 a bis 17 f erhalten folgende Fassung:

»§ 17 a

Entgelt für Wasserentnahmen

Das Land erhebt ein Entgelt für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 17 b

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der §§ 17 c bis 17 o bedeutet:

1. Entgeltpflichtiger ist derjenige, der ein Gewässer in der in § 17 c näher bezeichneten Art und Weise benutzt.
2. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Hocheffiziente KWK-Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50) erfüllt.
4. Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern sind solche Maßnahmen, die geeignet sind, um einen guten ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) zu erreichen.
5. Aufwendungen sind diejenigen Herstellungskosten, die als Aufwendungen im Sinne von § 255

Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) anerkannt werden können.

6. EMAS-Umweltmanagementsysteme sind solche Systeme, die in Unternehmen zum Einsatz kommen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltprüfung (EMAS – ABl. L 114 vom 24. April 2001, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung validiert und registriert sind.
7. ISO 14001-Umweltmanagementsysteme sind solche Systeme, die in Unternehmen zum Einsatz kommen, die nach der EN ISO 14001:2004 in der jeweils geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2010 von einer im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert sind. Als ISO 14001-Umweltmanagementsysteme gelten auch solche Systeme, die vor dem 1. Januar 2010 von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zertifiziert worden sind, wenn die Akkreditierungsurkunde der Zertifizierungsstelle noch nicht abgelaufen ist.
8. Abgabenordnung ist die Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474, 2475), in der jeweils geltenden Fassung.
9. Umweltgutachterin oder Umweltgutachter ist eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3491), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399, 406), in der jeweils geltenden Fassung, tätig werden darf.
10. Abschlussprüfer sind Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer. Im Falle von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB sind die Voraussetzungen nach § 319 HGB zu erfüllen.

§ 17 c

Entgeltpflichtige Benutzungen

Entgeltpflichtig sind folgende Benutzungen eines Gewässers, soweit sie der Wasserversorgung dienen:

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,

2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Bei der Erhebung des Entgelts gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

§ 17 d

Ausnahmen von der Entgeltspflicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26 und 46 WHG und §§ 26, 27 und 36 Abs. 2 dieses Gesetzes,
2. die Benutzung von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird,
3. die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und anschließend dem oberirdischen Gewässer wieder zugeführt wird,
4. die Benutzung von Grundwasser, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und anschließend dem Grundwasser wieder zugeführt wird,
5. die Benutzung von Grundwasser zur Gefahrenabwehr im Rahmen von behördlich angeordneten Boden- oder Grundwassersanierungen,
6. die Benutzung von Wasser für Zwecke der Fischerei,
7. die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
8. geringfügige Benutzungen
 - a) im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung, sofern die Wassermenge nicht mehr als 4000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
 - b) im Falle der Verwendung von Grundwasser, sofern die Wassermenge nicht mehr als 4000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
 - c) im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, sofern die Wassermenge nicht mehr als 20000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.

§ 17 e

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers.

- (2) Das Entgelt beträgt für

1. die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: 0,051 Euro je Kubikmeter,
 2. die Verwendung von Grundwasser: 0,051 Euro je Kubikmeter,
 3. die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,010 Euro je Kubikmeter.
- (3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Entgelt steht dem Land zu.

§ 17 f

Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

- (1) Auf Antrag erfolgt für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern eine Ermäßigung von höchstens 25 Prozent des geschuldeten Entgelts durch Verrechnung mit Aufwendungen für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen. Ist ein Unternehmen für mehrere Produktionsstandorte entgeltspflichtig, kann die Verrechnung der an einem Standort getätigten Aufwendungen auch mit dem für die übrigen Standorte geschuldeten Entgelt für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern bis zu 25 Prozent des insgesamt zu entrichtenden Entgelts erfolgen. Gehören mehrere Entgeltpflichtige als Konzernunternehmen einem Konzern im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes an, kann der Antrag nach Satz 1 auch von einem Konzern für alle Konzernunternehmen gemeinsam gestellt werden.

- (2) Nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sind die Aufwendungen für folgende Maßnahmen verrechnungsfähig:

1. Maßnahmen an Produktions- oder Kühlanlagen, die eine Reduzierung der Wärmefrachten in einem Abwasserstrom um mindestens 5 Prozent bezogen auf die Gesamtstromfracht oder um 10 Prozent bezogen auf eine Teilstromfracht im Verhältnis zum Mittelwert der beiden letzten Jahre vor Inbetriebnahme der Maßnahmen bewirken,
2. Neuerrichtung einer hocheffizienten KWK-Anlage oder Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in eine hocheffiziente KWK-Anlage, sofern die hocheffiziente KWK-Anlage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Dauerbetrieb genommen wird,
3. Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern, zu deren Durchführung der Entgeltpflichtige nicht durch behördliche Anordnungen verpflichtet ist und die nicht als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten gebucht wurden,
4. Maßnahmen an Produktions- oder Kühlanlagen, die zu einem Umstieg in der Gewässerbenutzung

von der Verwendung von Grundwasser auf Wasser aus oberirdischen Gewässern führen.

(3) Bemessungsgrundlage für die Verrechnung sind folgende Anteile der Aufwendungen nach Absatz 2:

1. Im Falle von Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 ein Anteil von 75 Prozent.
2. Im Falle von Absatz 2 Nr. 2 ein Anteil von 25 Prozent oder auf Einzelnachweis 50 Euro je jährlich genutzter MWh Wärme, jedoch höchstens ein Anteil von 75 Prozent.

(4) Das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Absatz 2, die Höhe des berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen nach Absatz 3 und der Verrechnungszeitraum nach Absatz 5 werden durch die Wasserbehörde gesondert festgestellt (Grundlagenbescheid). Die Feststellungen im Grundlagenbescheid sind für die Festsetzung des Entgelts bindend.

(5) Die Verrechnung darf erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem die den Maßnahmen zugrunde liegenden Anlagen in Betrieb genommen worden sind, oder bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 im Jahr der Fertigstellung, erfolgen. Für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 gilt das Kalenderjahr des Baubeginns, frühestens jedoch das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes, als Beginn des Verrechnungszeitraums. Der Verrechnungszeitraum beträgt für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 fünfzehn Kalenderjahre, für alle anderen Maßnahmen fünf Kalenderjahre (Verrechnungszeitraum).

(6) Innerhalb des Verrechnungszeitraums nach Absatz 5 und der nach Absatz 1 vorgegebenen Ermäßigungshöchstgrenze von 25 Prozent gelten folgende Verrechnungsgrundsätze: Der im Grundlagenbescheid nach Absatz 4 festgestellte berücksichtigungsfähige Anteil der Aufwendungen ist gleichmäßig auf den Verrechnungszeitraum zu verteilen, es sei denn, es wird ein Einzelnachweisverfahren nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 gewählt. Wird die Möglichkeit zur Ermäßigung durch Verrechnung auf Einzelnachweis in Anspruch genommen, erfolgt je Kalenderjahr eine Verrechnung in Höhe der in einer Abrechnung nach § 17 k Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 nachgewiesenen Wärmenutzung, höchstens jedoch in Höhe des gleichmäßig auf den Verrechnungszeitraum verteilten berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen, der im Grundlagenbescheid festgestellt worden ist.«

2. Nach § 17 f werden folgende §§ 17 g bis 17 o eingefügt:

»§ 17 g

Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser

Auf Antrag erhalten Entgeltpflichtige aus dem Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden und des verarbeitenden Gewerbes, die einem entsprechenden Wirt-

schaftszweig nach Abschnitt C und D der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008 (WZ 2008), zuzuordnen sind, für die Verwendung von Grundwasser eine Ermäßigung von 25 Prozent des geschuldeten Entgelts, wenn sie EMAS- oder ISO 14001-Umweltmanagementsysteme einsetzen und einen haushälterischen, sparsamen sowie rationellen Einsatz des verwendeten Grundwassers gewährleisten.

§ 17 h

Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt oder von der Festsetzung abgesehen werden, insbesondere wenn die Festsetzung des Entgelts in voller Höhe zu einer außergewöhnlichen oder atypischen Belastung führen würde. Eine Kumulierung mit einer Ermäßigung nach §§ 17 f oder 17 g ist nicht zulässig.

§ 17 i

Festsetzung, Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Der Entgeltpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum gegenüber der Wasserbehörde unaufgefordert eine Erklärung abzugeben (Entgelterklärung). In der Entgelterklärung sind alle zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben, insbesondere zur entnommenen Wassermenge, zu machen und die dazu gehörenden Unterlagen, einschließlich etwaiger Anträge nach §§ 17 f, 17 g und 17 h sowie Nachweise nach §§ 17 k und 17 l, vorzulegen (Erklärungsumfang). Die Entgelterklärung ist nach einem vom Umweltministerium vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck). Die Wasserbehörde kann von der Verwendung des amtlichen elektronischen Vordrucks absehen. Die Entgelterklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abzugeben (Erklärungsfrist). Abweichend hiervon ist im Falle der §§ 17 f, 17 g und 17 h die Entgelterklärung spätestens bis zum 31. März abzugeben; die Wasserbehörde ist vor Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 5 von der beabsichtigten Antragstellung in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag kann die Erklärungsfrist nach Satz 5 oder Satz 6 durch die Wasserbehörde verlängert werden. § 109 Abs. 1 Satz 2 und § 110 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Kommt der Entgeltpflichtige seinen Verpflichtungen nach Satz 1 bis 6 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen (Entgeltschätzung) und einen Verspätungszuschlag entsprechend § 152 der Abgabenordnung festsetzen (Verspätungszuschlag). Die Geltendmachung von Anträgen nach §§ 17 f, 17 g und 17 h ist nach Ablauf der Erklärungsfrist ausgeschlossen (Ausschlussfrist), es sei denn, die Wasserbehörde hat die Frist verlängert.

(2) Das Entgelt wird unter Berücksichtigung von Anträgen nach §§ 17f, 17g oder 17h jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Vorauszahlungen nach Absatz 4 werden angerechnet.

(3) Eine Entgeltfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Frist zur Festsetzung abgelaufen ist (Festsetzungsfrist). Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Erklärungsfrist fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre und im Falle von § 17f Abs. 2 Nr. 2 auf fünfzehn Jahre, wenn ein Entgelt hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Im Falle von § 17f Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt die nach Satz 2 auf zehn Jahre verlängerte und im Falle von § 17f Abs. 2 Nr. 2 die auf fünfzehn Jahre verlängerte Festsetzungsfrist auch dann, wenn die Angaben in der Entgelterklärung in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind und dadurch ein Entgelt verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Benutzung nach § 17c folgenden Kalenderjahres. Hiervon abweichend beginnt im Falle von § 17f die Festsetzungsfrist

1. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die der Maßnahme nach § 17f Abs. 2 Nr. 2 zugrunde liegende KWK-Anlage den Dauerbetrieb aufgenommen hat, wenn nach § 17f Abs. 5 Satz 2 die Ermäßigung durch Verrechnung erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr des Baubeginns erfolgt,
2. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist, wenn nachträglich Änderungen an Maßnahmen nach § 17f Abs. 2 vorgenommen worden sind, die sich mit Wirkung für die Vergangenheit auf die Festsetzung des Entgelts auswirken.

Im Falle von § 17 f endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids.

(4) Der Entgeltpflichtige hat am 1. Juni und am 1. Dezember Vorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichten (gesetzliche Vorauszahlungspflichten). Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages, ist noch kein Festsetzungsbescheid erlassen worden, die Hälfte des zu erwartenden Jahresbetrages. Der Entgeltpflichtige hat die Vorauszahlung selbst zu berechnen und bei Fälligkeit zu entrichten. Die Wasserbehörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, dass die Entgeltspflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

(5) Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids, die Vorauszahlungen sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 17 j

Feststellung

(1) Auf der Grundlage der Entgelterklärung des Entgeltpflichtigen für das Kalenderjahr, für das eine Ermäßigung durch Verrechnung nach § 17f erstmals vorzunehmen ist, ist von der Wasserbehörde der Grundlagenbescheid nach Maßgabe von § 17f Abs. 4 zu erlassen. Der Entgeltpflichtige hat die Wasserbehörde über nachträgliche Änderungen an Maßnahmen nach § 17f Abs. 2, die sich wesentlich auf die Feststellungen im Grundlagenbescheid auswirken, unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Frist für die gesonderte Feststellung durch einen Grundlagenbescheid nach § 17f Abs. 4 (Feststellungsfrist) beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf dasjenige Kalenderjahr folgt, für das eine Ermäßigung durch Verrechnung nach § 17f erstmals vorzunehmen ist.

(3) Ein Grundlagenbescheid kann auch nach Ablauf der Feststellungsfrist insoweit erlassen werden, als die darin enthaltenen gesonderten Feststellungen für die Festsetzung eines Entgelts von Bedeutung sind, für das die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundlagenbescheids noch nicht abgelaufen ist. Hierauf ist im Festsetzungsbescheid hinzuweisen.

§ 17 k

Nachweise für Ermäßigungen

(1) Der Entgeltpflichtige hat das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen und den Umfang der Ermäßigung wie folgt nachzuweisen:

1. Im Falle von § 17 f Abs. 2 Nr. 1 wahlweise durch die Vorlage einer Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters für den Bereich Wasserversorgung oder für den Bereich Wärmeversorgung oder aber durch die Vorlage von Messergebnissen, die auf einem mit der Zulassungsbehörde abgestimmten Messprogramm beruhen. Die Aufwendungen sind vom Entgeltpflichtigen nach Inbetriebnahme zu ermitteln und durch einen Abschlussprüfer zu bestätigen.
2. Im Falle von § 17 f Abs. 2 Nr. 2 durch die Vorlage einer Bescheinigung einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft oder für den Bereich Wärmeversorgung und die Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Aufwendungen. Nach Inbetriebnahme sind die behördliche Zulassungsentscheidung nach § 6 Abs. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen und die Höhe der Aufwendungen durch einen Abschlussprüfer zu bescheinigen. Sofern der Entgeltpflichtige von der Möglichkeit zur Verrechnung auf Einzelnachweis nach § 17 f Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Gebrauch macht, hat er für jedes Kalenderjahr zusätzlich eine

durch einen Abschlussprüfer bestätigte Abrechnung gemäß § 8 Abs. 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen.

3. Im Falle von § 17 f Abs. 2 Nr. 3 und 4 durch die Vorlage der behördlichen Zulassungsentscheidung. Die Aufwendungen sind vom Entgeltpflichtigen nach Fertigstellung zu ermitteln und durch einen Abschlussprüfer zu bestätigen.
4. Im Falle von § 17 g durch die Vorlage einer EMAS-Registrierung oder einer gültigen ISO 14001-Zertifizierung.

(2) Sieht es die Wasserbehörde nach den Umständen des Einzelfalles als geboten an, kann sie die Vorlage weiterer Nachweise fordern.

§ 17 i

Nachweise für Härtefälle

Der Entgeltpflichtige hat als Nachweis alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die besondere Härtefallstellung herleiten lässt. Für Inhalt und Umfang der Mitwirkungs- und Nachweispflichten und Beweismittel gelten die §§ 90, 92, 93, 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2 und §§ 97 bis 99 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 17 m

Aufhebung oder Änderung, Nacherhebung

(1) Ein Festsetzungsbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Grundlagenbescheid (§ 17 f Abs. 4), dem Bindungswirkung für diesen Festsetzungsbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird.

(2) Das Entgelt ist nachzuerheben,

1. wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Festsetzung des Entgelts führen, insbesondere, wenn die dem Grundlagenbescheid zugrunde liegenden Angaben unrichtig oder unvollständig waren,
2. wenn nachträgliche Änderungen an Maßnahmen nach § 17 f Abs. 2 zu einer höheren Festsetzung des Entgelts führen, insbesondere weil sie sich auf die im Grundlagenbescheid festgestellten Bemessungsgrundlagen auswirken,
3. wenn nach § 17 f Abs. 5 Satz 2 die Ermäßigung durch Verrechnung erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr des Baubeginns festgesetzt wurde und die der Maßnahme nach § 17 f Abs. 2 Nr. 2 zugrunde liegende hocheffiziente KWK-Anlage den Dauerbetrieb nicht spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr des Baubeginns folgt, aufgenommen hat.

Die Nacherhebung erfolgt durch Aufhebung oder Änderung des Grundlagenbescheids und der hierauf beruhenden Festsetzungsbescheide. Ist innerhalb des Verrechnungszeitraums nach § 17 f Abs. 5 eine nach-

trägliche Änderung im Sinne von Satz 1 Nr. 2 nur für die Festsetzung des Entgelts in späteren Kalenderjahren von Bedeutung, hat die Aufhebung oder Änderung des Grundlagenbescheids insoweit zu erfolgen, als die Feststellungen für spätere Festsetzungen von Bedeutung sind. Das nacherhobene Entgelt ist vom Entgeltpflichtigen rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

§ 17 n

Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Beim Vollzug der §§ 17 a bis 17 o sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden über

1. die steuerlichen Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4, §§ 4, 5 und 7 bis 15,
2. die Haftungsbeschränkung für Amtsträger nach § 32,
3. die Steuerpflichtigen nach §§ 33 bis 36,
4. das Steuerschuldverhältnis nach §§ 37, 38, 42 und 44 bis 49,
5. über die Haftung nach §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhlehre keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,
6. die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel nach § 88,
7. die Verwaltungsakte nach § 129,
8. die Steuerfestsetzung unter Vorbehalt nach § 164 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1,
9. die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach §§ 218, 219, 224 Abs. 2, §§ 225, 226 und 228 bis 232,
10. die Verzinsung und Säumniszuschläge nach §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235 Abs. 1 bis 3, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung § 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung findet, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben ist, § 237 Abs. 2 und 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Abs. 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
11. die Sicherheitsleistung nach §§ 241 bis 248,
12. die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften nach § 251 Abs. 3,
13. die Niederschlagung nach § 261.

Bei der Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen treten an die Stelle

1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die zuständige Wasserbehörde,

2. des Wortes ›Abgabe‹ das Wort ›Entgelt‹,
3. des Wortes ›Besteuerung‹ die Worte ›Heranziehung zu Entgelten‹,
4. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 o

Berichtspflicht

Das Umweltministerium legt dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre einen Erfahrungsbericht zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts vor. Es soll dabei insbesondere über

1. den Vollzug der Vorschriften und
2. die Auswirkungen auf Wasserentnahmen, Wärmeinleitung, gewässerökologische Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und den Rückgang der Grundwasserbenutzungen infolge eines Umstiegs auf die Benutzung von Oberflächenwasser berichten. Der Erfahrungsbericht soll auch Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Wasserentnahmeentgelts enthalten.«
3. Die Anlage zu § 17 a Abs. 3 (Verzeichnis über das Entgelt für Wasserentnahmen) wird aufgehoben.
4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen

Die Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen vom 17. Dezember 1987 (GBL. S. 754), geändert durch Artikel 130 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBL. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe »§ 17 a Abs. 1 WG« durch die Angabe »§ 17 c Satz 1 WG« sowie die Angabe »§ 17 a Abs. 2 WG« durch die Angabe »§ 17 d WG« ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 und in § 4 Nr. 1 wird jeweils die Angabe »§ 17 b Abs. 1 WG« durch die Angabe »§ 17 e Abs. 3 WG« ersetzt.

Artikel 3

Übergangsregelung

Auf die noch nicht abgeschlossene Festsetzung des Entgelts für das Kalenderjahr 2010 oder früherer Kalenderjahre, einschließlich der für diese Kalenderjahre gestellten Ermäßigungsanträge, sind die bisher geltenden Vorschriften zum Wasserentnahmeentgelt anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
RECH	PROF'IN DR. SCHICK
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	DR. STOLZ
	GÖNNER

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (AGZensG 2011)

Vom 29. Juli 2010

Der Landtag hat am 28. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Statistisches Landesamt

§ 1

Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist das Statistische Landesamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Statistische Landesamt stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen, zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

(3) Das Statistische Landesamt trifft gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung. Soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind, gilt das Anordnungsrecht direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistische Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

2. Abschnitt

§ 7

Örtliche Erhebungsstellen

*Trennung der örtlichen Erhebungsstellen
von anderen Verwaltungsstellen*

§ 3

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

- (1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt
1. den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
 2. im Übrigen den Landkreisen.

Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt mit Stand vom 31. Dezember 2009 festgestellte amtliche Einwohnerzahl.

- (2) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein.

§ 4

Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen

Die örtlichen Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar,

1. wenn sie bei der Gemeinde eingerichtet werden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der zuständigen Bürgermeisterin oder dem zuständigen Bürgermeister,
2. wenn sie beim Landkreis eingerichtet werden, der Landrätin oder dem Landrat oder der Ersten Landesbeamtin oder dem Ersten Landesbeamten beim Landratsamt.

§ 5

Leitung der örtlichen Erhebungsstellen

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind eine Erhebungsstellenleitung sowie eine Stellvertretung zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 6

Fachaufsichtsbehörden

Die örtlichen Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht

1. des Finanzministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde,
2. des Statistischen Landesamtes als oberer Fachaufsichtsbehörde.

Das Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden ist unbeschränkt.

- (1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.

- (2) Zutritt zu dem abgeschotteten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die in § 4 genannten Personen, die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden (§ 6), die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und seine Beauftragten (§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes) haben. Die in § 4 genannten Personen dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die statistische Einzelangaben enthalten. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.

- (3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) zu gewährleisten.

- (4) Die in § 4 genannten Personen legen für die ihnen unterstellte örtliche Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
6. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde oder des Landkreises zu treffen sind.

- (5) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des

Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherstellung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

(6) Sind bei Gemeinden und Landkreisen kommunale Statistikstellen nach § 9 Abs. 1 LStatG eingerichtet, so können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen.

§ 8

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Fragebögen sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Statistische Landesamt bereitzustellen.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 9

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern

bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Statistische Landesamt.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 7 und 8 ZensG 2011 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicherzustellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch das Statistische Landesamt bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebung nach § 16 ZensG 2011 und, soweit ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte, die Erhebung nach § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 durch. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an das Statistische Landesamt.

3. Abschnitt

Erhebungsbeauftragte

§ 10

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 15 und 16 ZensG 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten

anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gilt § 11 Abs. 1 und 3 Satz 3 und 4 ZensG 2011.

(2) Für die Durchführung der Erhebungen nach § 14 Abs. 3 und § 17 ZensG 2011 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 dem Statistischen Landesamt.

(3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen geeignete Bedienstete und stellen sie erforderlichenfalls für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die örtlichen Erhebungsstellen betreuen insoweit die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Bei den in Absatz 2 genannten Erhebungen hat das Statistische Landesamt diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Abs. 1 ZensG 2011 zu dokumentieren und die Dokumentationen an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit Daten zur organisatorischen Durchführung der Aufgaben nach § 9 verknüpfen.

4. Abschnitt

Datenübermittlungen

§ 11

Übermittlung von Daten durch die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Abs. 1 ZensG 2011 übermitteln die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen dem Statistischen Landesamt auf Anforderung die erforderlichen Daten.

§ 12

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in der Fassung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 439) auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um auskunftspflichtige Stellen für Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Statistischen Landesamt für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Abs. 1 FPStatG mit Ausnahme der in § 12 Abs. 2 FPStatG genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 ZensG 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und der staatlichen Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ZensG 2011 auch das Kapitel.

5. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Vollstreckung, Kostenregelung, In- und Außerkrafttreten

§ 13

Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, ber. S. 565), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857, 1872), soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 bis 7 ZensG 2011 mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Stichproben nach § 17 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 handelt, sind die Körperschaften zuständig, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 4 LStatG.

§ 14

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zulässig.

§ 15

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei denen nach § 3 örtliche Erhebungsstellen

ingerichtet werden, zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen eine Finanzzuweisung in Höhe von 29,5 Millionen Euro.

(2) Die Finanzzuweisung nach Absatz 1 wird in drei Bestandteile gegliedert:

1. Eine Basiszuweisung in Höhe von 11 210 000 Euro.
2. Eine Zuweisung für die Durchführung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von 3 540 000 Euro.
3. Eine Zuweisung für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in Höhe von 14 750 000 Euro.

Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen nach Satz 1 Nr.1 sind die jeweiligen amtlichen Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich der Erhebungsstelle mit Stand vom 9. Mai 2011, nach Satz 1 Nr.2 und 3 die tatsächliche Anzahl der jeweiligen Erhebungseinheiten (festgestellte Personen) mit Stand vom 9. Mai 2011.

(3) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 2 erfolgt in zwei Teilbeträgen. Zum Stichtag 1. Juli 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 1,90 Euro je Einwohner im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Erhebungsstelle. Die Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlung bilden die amtlichen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30. Juni 2010. Die Restzahlung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mit Stand vom 9. Mai 2011 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen nach § 2. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so sind die zu viel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(4) Die Kosten der Datenübermittlungen an das Statistische Landesamt nach den §§ 11 und 12 werden entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 2 LStatG nicht erstattet.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 29. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF. DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

DR. STOLZ

GÖNNER

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Vom 29. Juli 2010

Der Landtag hat am 28. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBI. S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2009 (GBI. S.533), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Satz angefügt:

»Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von Satz 1 gebildet worden sind.«

2. In § 11 Abs.4 Satz 1 werden die Worte »und die Bestellung des Landeswahlausschusses« gestrichen.

3. In § 12 Abs.4 Satz 1 werden die Worte », die Kreiswahlleiter machen die Bestellung des Kreiswahlausschusses wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis« gestrichen.

4. § 13 Abs.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern, die vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu berufen sind.«

5. § 15 Abs.1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zu Mitgliedern der Wahlausschüsse dürfen nur Wahlberechtigte, zu Mitgliedern der Wahlvorstände nur Wahlberechtigte und Gemeindebedienstete berufen werden. Wahlberechtigte sollen nach Möglichkeit in dem Gebiet wahlberechtigt sein, für das der Wahlausschuss oder Wahlvorstand bestellt wird.«

6. § 18 Abs.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr.1 werden nach dem Wort »Wahlhandlung« die Worte »und bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe« eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort »Wahlberechtigte« die Worte »oder Gemeindebedienstete« eingefügt.

7. In § 22 Abs.1 werden die Worte »der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er« durch die Worte »der im Wählerverzeichnis« ersetzt.

8. In § 23 Abs.2 wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Umschläge« ersetzt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Umschläge« ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Umschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Wahlbezirken« die Worte »und Briefwahlbezirken« eingefügt und die Worte »im Wahlraum« gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte »und über die Beschaffenheit der Wahlumschläge« durch die Worte »sowie über die Beschaffenheit der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge« ersetzt.
10. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Wahlbezirken« die Worte »und Briefwahlbezirken« eingefügt und die Worte »im Wahlraum« gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag« ersetzt.
11. In § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 wird jeweils das Wort »Wahlumschlag« durch das Wort »Stimmzettelumschlag«, das Wort »Wahlumschlägen« durch das Wort »Stimmzettelumschlägen« beziehungsweise das Wort »Wahlumschläge« durch das Wort »Stimmzettelumschläge« ersetzt.
12. In § 53 Abs. 1 wird der Betrag »2,05 Euro« durch den Betrag »3,50 Euro« ersetzt.
13. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Wort »und« durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort »Termine« die Worte »und Form« angefügt.
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Soweit in diesem Gesetz und in der Wahlordnung nicht anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.«
14. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Über das Ergebnis der Wahl wird unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über

 1. die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen und
 2. die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen
- erstellt. Die Erhebung wird mit einem Auswahlsatz von bis zu 3 Prozent der Wahlbezirke des Landes in ausgewählten Wahlbezirken durchgeführt. In die Statistik nach Satz 1 Nr. 2 sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Die Wahlbezirke und Briefwahlbezirke werden vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählt. Ein Wahlbezirk muss mindestens 500 Wahlberechtigte, ein Briefwahlbezirk mindestens 500 Wähler umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Landtagswahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Die betroffenen Wahlberechtigten sind von den Gemeinden rechtzeitig vor dem Wahltag individuell oder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Durchführung der Erhebung hinzuweisen; dabei sind insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Tatsache anzugeben, dass bei der Stimmabgabe im Wahlraum oder im Briefwahlbezirk nur Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet werden dürfen. Entsprechende Hinweise sind an geeigneter Stelle vor oder in den Wahlräumen anzubringen. Die betroffenen Briefwähler der ausgewählten Briefwahlbezirke sind in geeigneter Form zu unterrichten.«
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort »Wahlbezirk« die Worte »oder Briefwahlbezirk« angefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »fünf« durch das Wort »sechs« ersetzt.
 - d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Gemeinden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben, leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen versiegelten Pakete mit den gültigen Stimmzetteln der ausgewählten Wahlbezirke und Briefwahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung der Stimmzettel an das Statistische Landesamt weiter; Entsprechendes gilt für die weiteren Stimmzettel der ausgewählten Wahlbezirke und Briefwahlbezirke.«
 - e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten »weiteren Wahlbezirken« die Worte »und Briefwahlbezirken« sowie nach dem Wort »Wahlberechtigte« die Worte »oder 500 Wähler« eingefügt.
 - f) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort »Wahlbezirke« die Worte »oder Briefwahlbezirke« eingefügt.
15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

PFISTER

DR. STOLZ

GÖNNER

**Gesetz zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes und
des Gesetzes über die Rechtsstellung und
Finanzierung der Fraktionen
im Landtag von Baden-Württemberg**

Vom 29. Juli 2010

Der Landtag hat am 28. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBL. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBL. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6462 Euro.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden erhalten als Amtszulage eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 125 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1. Die stellvertretenden Präsidenten und von jeder Fraktion ein parlamentarischer Geschäftsführer erhalten als Amtszulage eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1.«

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Pauschale für

1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten und Porto sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben,

2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen

in Höhe von 1425 Euro (Kostenpauschale). Die Kostenpauschale erhöht sich für die Mitglieder des Petitionsausschusses um 10 vom Hundert, ebenso für die Dauer des Verfahrens für die Mitglieder von Untersuchungsausschüssen, von Unterausschüssen mit zeitlich und sachlich befristetem Auftrag und von Enquete-Kommissionen, insgesamt jedoch höchstens um 20 vom Hundert; die Erhöhung entfällt, wenn ein Abgeordneter eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 7 erhält. Die Kostenpauschale verringert sich für einen Abgeordneten mit Amtsbezügen um 30 vom Hundert.«

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 50 vom Hundert, die stellvertretenden Präsidenten, von jeder Fraktion ein parlamentarischer Geschäftsführer, die Ausschussvorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses in Höhe von 25 vom Hundert der Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1; dieser Betrag erhöht sich für den Vorsitzenden des Petitionsausschusses um 7 vom Hundert der Kostenpauschale nach Absatz 2 Satz 1 zur Abgeltung der amtsbedingten zusätzlichen Telefonkosten. Nimmt ein Abgeordneter mehrere Funktionen nach Satz 1 wahr, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.«

3. In § 10 Abs. 5 werden die Worte »an den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder« durch die Worte »an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und die Abkömmlinge« ersetzt.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Altersvorsorge

(1) Abgeordnete erhalten zur Finanzierung der Altersvorsorge einen zusätzlichen monatlichen Beitrag (Vorsorgebeitrag) in Höhe von 1585 Euro. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass der Vorsorgebeitrag für die Altersvorsorge der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(2) Der Vorsorgebeitrag wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung oder politische Staatssekretäre sind. Die

Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zum Kalendermonat, in dem der Abgeordnete aus dem Amtsverhältnis ausscheidet. Hat der Abgeordnete bei seinem Ausscheiden hieraus noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis erworben, erhält er die entfallenen Vorsorgebeiträge nachgezahlt.

(3) Der Vorsorgebeitrag in Absatz 1 wird jeweils zum 1. Juli jeden Jahres an die Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Der Präsident veröffentlicht den neuen Betrag im Gesetzblatt.«

5. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

Gesundheitsschäden und Tod

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 25 vom Hundert der Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung auf 30 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1. Für zurückliegende Zeiten wird die Entschädigung höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(2) Verstirbt ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhält sein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1. Die Entschädigung vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Berechtigte mehr als 15 Jahre jünger als der Abgeordnete ist, um 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 25 vom Hundert. Halbwaisen erhalten 12 vom Hundert, Vollwaisen 20 vom Hundert der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten gemäß § 11 Abs. 1 werden in voller Höhe auf Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet. Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz in der auf den Abgeordneten bzw. seine Hinterbliebenen anwendbaren Fassung, nach Rechtsvorschriften für Mitglieder des Europäischen Parlaments und nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes sowie Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 den Höchstbetrag von 40 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen.

(4) Im Übrigen sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.«

6. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Ehegatte« die Worte »oder eingetragener Lebenspartner« eingefügt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1. Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Versorgungsansprüche oder Ansprüche auf Übergangsgeld als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht die Entschädigung nach § 5 bis zur Höhe des Betrags, den er als ehemaliger Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. Wird neben Versorgungsbezügen im Sinne der Sätze 1 und 2 eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen, die das jeweilige Land für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung getroffen hat.«

b) In Absatz 4 (neu) wird die Angabe »Absätze 1 bis 4« jeweils durch die Angabe »Absätze 1 und 2« ersetzt.

8. In § 30 werden die Worte »des Landtags oder des Deutschen Bundestags« durch die Worte »des Landtags, des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments« ersetzt.

9. In § 31 werden die Worte »im Landtag oder im Deutschen Bundestag« durch die Worte »im Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Fraktionsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1994 (GBI. S. 639), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GBI. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden nach dem Wort »Bedienstete« die Worte »oder entsprechende zweckgebundene Mittel« eingefügt.

2. § 3 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Zahlung einer besonderen, angemessenen Aufwandsentschädigung an stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen, höchstens jedoch an insgesamt 30 vom Hundert der Mitglieder der Fraktion, ist zulässig.«

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) Aufwandsentschädigungen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen (Gesamtbetrag und gegliedert nach Leistungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von Fraktionsarbeitskreisen).«

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a und e, Nr. 7 Buchst. d, Nr. 8, Nr. 11, Nr. 17 Buchst. b und e des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008 (GBI. S. 114) werden aufgehoben.

Artikel 4

Übergangsregelungen

Artikel 3 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 6. Mai 2008 (GBI. S. 114) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anwendung des bisherigen Rechts für Mandatszeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes § 5 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes zu Grunde zu legen ist.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 29. Juli 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
RECH	PROF'IN DR. SCHICK
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	DR. STOLZ
	GÖNNER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
